

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Messerangriffe am Steintor in Hannover**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.05.2023 - Drs. 19/1459  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 27.06.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 18. Mai 2023 wurde nachmittags ein Mann in der Nähe des hannoverschen Steintorplatzes durch Messerstiche verletzt. Im Vorfeld sei es laut Medienbericht zu einem Streit unter mindestens drei Personen gekommen. Diese gehörten zur „Szene, die sich dort regelmäßig versamle“. Der mutmaßliche Täter sei festgenommen worden, und gegen ihn werde nunmehr wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt.<sup>1</sup>

An der Örtlichkeit ist es in jüngster Vergangenheit zu zwei weiteren vergleichbaren Vorfällen gekommen. Nach Messerattacken waren am 11. Mai 2023 zwei Verletzte zu beklagen<sup>2</sup>, und am 19. Februar 2023 war ein junger Mann lebensgefährlich verletzt worden<sup>3</sup>.

Der Tatort gilt als Waffenverbotszone, allerdings nur im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr.<sup>4</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei dem auf den 11.05.2023 datierten Sachverhalt mit zwei Verletzten dürfte es sich - nach Recherche aufgrund des in der Fußnote genannten Zeitungsartikels - um einen Sachverhalt vom 10.05.2022 handeln. Bei dem auf den 19.02.2023 datierten Sachverhalt dürfte - nach Recherche aufgrund des in der Fußnote genannten Zeitungsartikels - ein Sachverhalt vom 18.02.2023 gemeint sein. Auf diese Vorfälle beziehen sich die nachfolgenden Auskünfte.

Bei den Taten vom 18.02.2023 sowie 18.05.2023 handelt es sich um anhängige Strafverfahren. Dabei gilt, dass alle Umstände, die für die Beurteilung des tatbestandsmäßigen Sachverhalts und für die Tataufklärung von Bedeutung sein können, weiter ermittelt werden müssen. Ziel ist es, ein beweissicheres Strafverfahren zu gewährleisten. Um das Erreichen dieses Ziels nicht zu beeinträchtigen oder wesentlich zu erschweren und schutzwürdige Interessen Dritter nicht zu verletzen, können Informationen und Hintergründe zu den Fragen nach den Einzelheiten eines Sachverhalts nicht oder gegebenenfalls nur in Teilen mitgeteilt werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dem Ergebnis einer möglichen Hauptverhandlung vorzugreifen, durch eine Informationsbereitstellung potenzielle

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/regional/niedersachsen/ndr-streit-eskaliert-mann-in-hannover-nieder-gestochen-100.html>.

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Zwei-Verletzte-nach-Messerattacke-am-Steintor-in-Hannover,aktuellhannover10900.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Zwei-Verletzte-nach-Messerattacke-am-Steintor-in-Hannover,aktuellhannover10900.html).

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-hannover-30-jaehriger-bei-messerattacke-lebens-gefaehrlich-verletzt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230219-99-654344>.

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.haz.de/lokales/hannover/hannover-steintor-raschplatz-und-marstall-sind-jetzt-waffenverbotszonen-SOVYQCX6GMP62CYU3NIAGAZZ7Q.html>.

Auskünfte und Aussagen von Zeugen zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen sowie den Opferchutz nicht angemessen gewährleisten zu können. Hinzu tritt die Gefahr einer Vorverurteilung, welche den Grundsatz der Unschuldsvermutung, der ein wesentliches Merkmal des rechtsstaatlichen Strafverfahrens darstellt, unterlaufen würde.

Das Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der Tat vom 10.05.2022 ist eingestellt.

**1. Ist bekannt, aus welchen Gründen es zu den Streitigkeiten bzw. den Angriffen mit Stichwaffen gekommen ist? Es wird gegebenenfalls um Darstellung der jeweiligen Gründe gebeten.**

Hinsichtlich der Vorfälle vom 18.02.2023 und 18.05.2023 wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Hinsichtlich des Vorfalls vom 10.05.2022 soll es sich bei der Tat nach Angaben des Opfers um einen Racheakt gehandelt haben, weil das Opfer wegen einer Körperverletzung am Vortag die Polizei gerufen und Anzeige erstattet hat.

**2. Zu welcher sich am Tatort regelmäßig versammelnden „Szene“ gehören der Tatverdächtige vom 18. Mai 2023 und die der anderen beiden Gewalttaten? Gibt es Zusammenhänge zwischen den Taten, die innerhalb weniger Tage bzw. Monate stattfanden?**

Strafprozessuale Zusammenhänge zu den anderen Vorfällen bestehen nach derzeitiger Aktenlage nicht.

**3. Welche Staatsangehörigkeiten und welchen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen (bitte bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten diese kenntlich machen)?**

Tat vom 10.05.2022: Ein Beschuldigter besitzt die sudanesishe Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus der Duldung. Die Staatsangehörigkeit eines weiteren Beschuldigten ist ungeklärt. Dieser besitzt eine Aufenthaltsgestattung.

Tat vom 18.02.2023: Die beiden Beschuldigten sind in Deutschland geboren und besitzen jeweils die afghanische und rumänische Staatsangehörigkeit und sind somit EU-Bürger.

Tat vom 18.05.2023: Der Beschuldigte besitzt die somalische Staatsangehörigkeit und eine Aufenthaltsgestattung.

**4. Soweit es sich um Personen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit handelt: Sind Vor- oder Nachname(n) der Tatverdächtigen nichtwesteuropäischer oder christlicher Herkunft? (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Herkunft der Namen, z. B. arabischer, türkischer oder sonstiger orientalischer Herkunft oder albanischer, afrikanischer, osteuropäischer oder islamischer Herkunft bzw. Bedeutung)?**

Es obliegt nicht der Landesregierung, Namen nach deren etwaiger Herkunft zu beurteilen.

**5. Um welche Uhrzeiten ereigneten sich die Taten?**

Hinsichtlich der Vorfälle vom 18.02.2023 und 18.05.2023 wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Zur Tat vom 10.05.2022: Die Tat ereignete sich gegen 20:45 Uhr.

**6. Besteht nach Ansicht der Landesregierung die Gefahr, dass sich vor dem Hintergrund zeitlich befristeter Waffenverbotszonen schwere Gewalttaten lediglich zeitlich verlagern?**

Am Beispiel der o. g. und in Hannover stattgefundenen Sachverhalte ist anzuführen, dass in der aktuell gültigen Verordnung der Landeshauptstadt Hannover (§ 5) eine Evaluation der Wirksamkeit

und Zweckmäßigkeit in Abständen von zwei Jahren auf Grundlage polizeilich statistischer Daten festgeschrieben und spätestens im Jahr 2024 erforderlich ist. Die Evaluation erfolgt nach festgelegten Parametern (Örtlichkeiten, Ereignisse, Tatverdächtige, Gegenstände pp.) mit entsprechend umfangreichen Bearbeitungsaufwänden. Entsprechend der Ergebnisse der Evaluation werden u. a. die zeitlichen Vorgaben der eingerichteten Waffenverbotszonen gegebenenfalls angepasst.

Die aktuelle Kriminalitätslage wird zudem polizeilich tagesaktuell analysiert und in die Umsetzung von Einsatzmaßnahmen einbezogen.